

Abhandlungen

# Drittleistung und Pflichterfüllung: auch gegen den Willen des Schuldners?

oder Rechtsgeschichte als Hilfsmittel der Gesetzesauslegung\*



Von Prof. Dr. iur. Iole Fagnoli, Bern/Mailand

1. Ausgangslage
2. Rechtsprechung
3. Lehrmeinungen
4. Gesetzeshistorische Entwicklung von Art. 68 OR
5. Ein «längst schmerzlich empfundener Widerspruch»
6. Schlussbemerkungen

## 1. Ausgangslage

Der Schuldner muss gemäss [Art. 68 OR](#) eine gegen ihn bestehende Forderung nur dann persönlich erfüllen, wenn es bei der vertraglich oder gesetzlich festgelegten Leistung auf seine Persönlichkeit ankommt.<sup>1</sup> Die Norm schreibt keine Pflicht zur persönlichen Leistung vor, und somit dürfen unpersönliche Schulden auch von einem Dritten getilgt werden.<sup>2</sup> Für unpersönliche Leistungen, die von...

Dieses Dokument ist für Abonnenten oder Pay-per-Document-Kunden zugänglich.

Abonnieren ↗

Kaufen ↗

Login